

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici |
| Herausgeber: | Schweizerischer Hebammenverband |
| Band: | 69 (1971) |
| Heft: | 5 |
| Artikel: | Wie steht es mit der Gesundheitsgesetzgebung in der Schweiz? |
| Autor: | Louis, Viktor |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-950914 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

de sie bettlägerig und — wieder im Spital bei liebevoller Pflege — durfte sie am 22. März hinüberschlummern, dorthin, wo es kein Zurück mehr gibt.

Ein glückliches Ehe- und Berufsleben hat seinen Abschluss gefunden und Frau Frey durfte ein hohes Alter erreichen. Sie hat während ihres langen Lebens dem wahren Gott gedient, welcher Ruhe und Frieden verheisst.

Eine grosse Trauerversammlung und 7 Hebammen gaben ihr das letzte Geleit. Ihre Asche hat ihr Plätzchen im Sarg ihres verstorbenen Mannes — im Tode vereint — gefunden.

i. g.

und den Kantonen aufgeteilt, wobei den Kantonen bis jetzt der Löwenanteil zugefallen war, während die Gesundheitsgesetzgebung auf Bundesebene, gestützt auf Art. 69 der Bundesverfassung («Der Bund ist zur Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren befugt, gesetzliche Bestimmungen zu treffen») nur aus jeweiligen Aktualbedürfnissen entstanden ist. So lässt die Gesundheitsgesetzgebung durch den Bund keine einheitliche Linie erkennen, sondern behandelt im weiten Gebiet der Gesundheits-

vorsorge nur da und dort aufgetauchte Probleme vergleichbar mit Inselgruppen im Meer. Die die Gesundheit betreffenden Bundesgesetze sind rasch aufgezählt: 1. Bundesgesetz (BG) über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals, welches im wesentlichen die Medizinalprüfungen ordnet. 2. BG betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien. (Dieses Gesetz stammt aus dem Jahre 1886 und wurde zuletzt 1947 revidiert, jedoch nur in bezug auf die vom Bund an die Kantone zu gewährenden Subventionen in diesem Gebiet). 3. BG betreffend Mass-

Himmelfahrt

*Tod und Hölle sind bezwungen,
nun ist alles Weh der Welt
mit in deinen Sieg verschlungen
und in deine Macht gestellt.
So bist du uns Trost und Friede,
du, der alles Sehnen stillt,
wandelst uns in deiner Schmiede,
Jesus Christ, nach deinem Bild.*

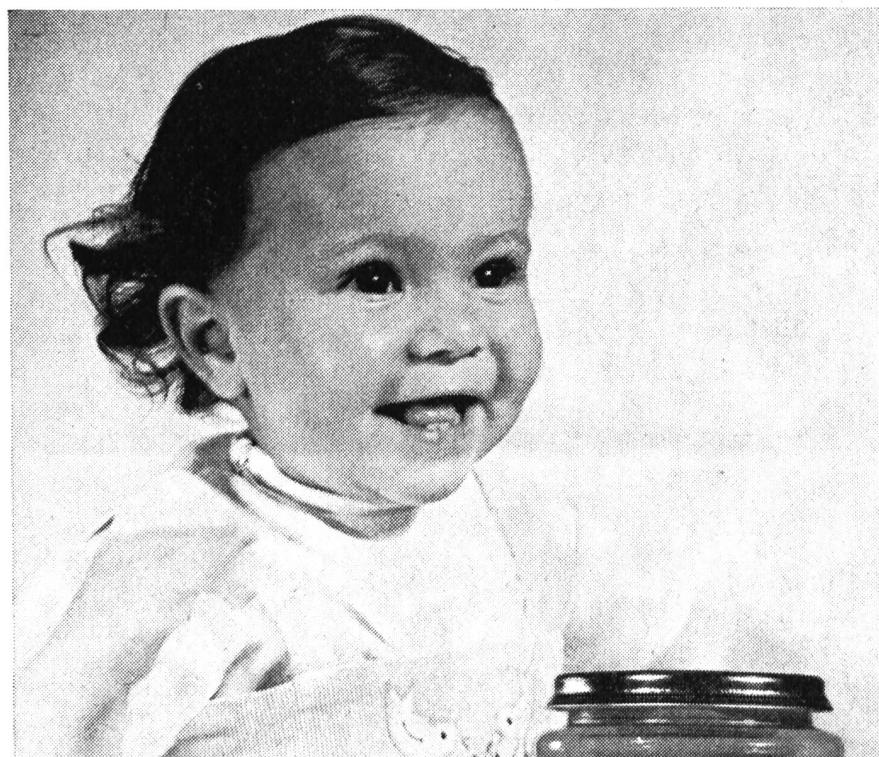
*Herr, du stehst im Kampf der Geister
hier auf Erden mitten drin,
mach aus uns doch, ew'ger Meister,
Brüder nur nach deinem Sinn.
Land und Pflug hast du gegeben,
segne nun den Ackerschritt,
Heiland, du bist Geist und Leben,
gibt uns Kraft und geh du mit!*

Adolf Maurer

Wie steht es mit der Gesundheitsgesetzgebung in der Schweiz

von Dr. med. Viktor Louis

Am Symposium für Gesundheitspolitik der Akademie der medizinischen Wissenschaften vom Sommer 1970 in Bern, von dem in der «Gesundheit» bereits mehrmals die Rede war, wurde von befreuerter Seite zum Stand der Gesundheitsgesetzgebung in der Schweiz einige Kritik laut, die es zu beachten gilt, damit unsere Gesundheitsvorsorge auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Dr. Sauter, Direktor des eidgenössischen Gesundheitsamtes, hielt zu diesem Thema das zentrale Referat. Aber auch andere Referenten und Diskussionsredner äusserten sich dazu, wobei die konstruktive Kritik deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Wie man weiß, sind die Kompetenzen, zu Gesundheitsdingen Gesetze und Bestimmungen zu erlassen, zwischen dem Bund

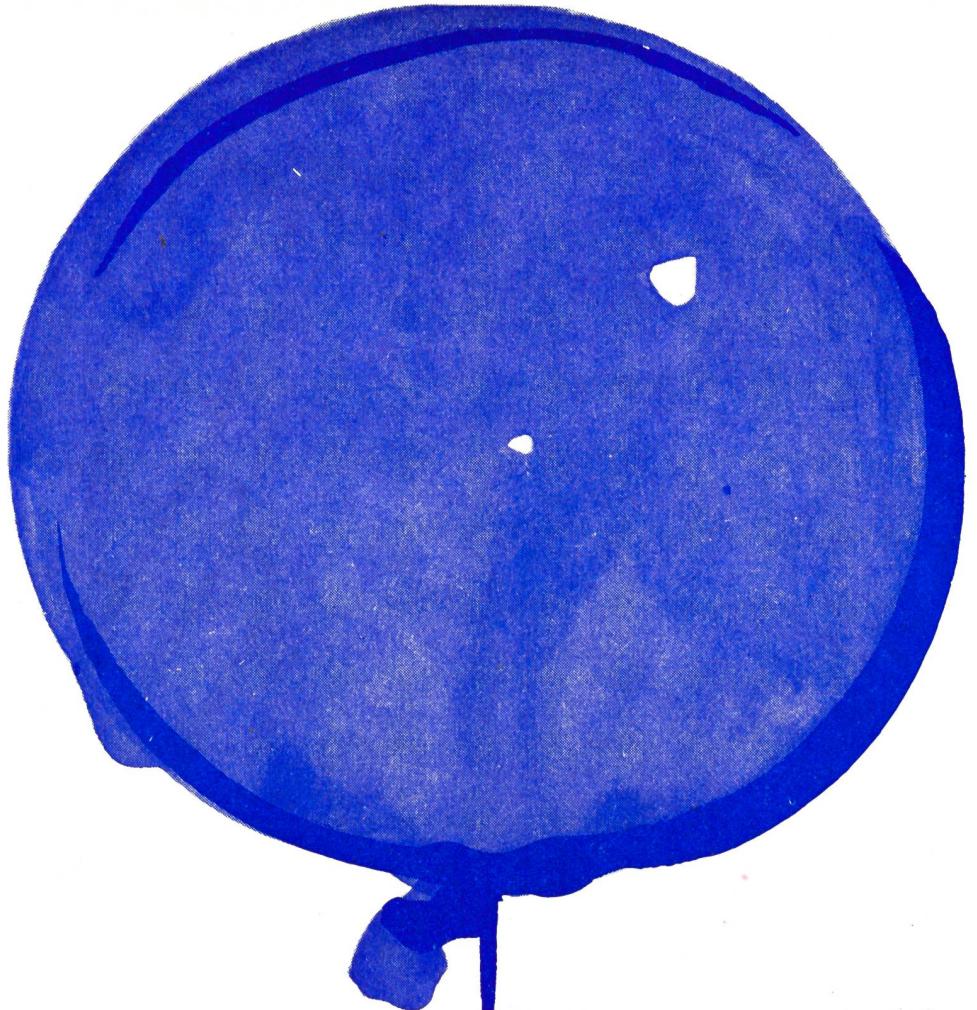


Kinder haben Hipp so gern

Spezialisten für Kinderkost haben gegen 40 Sorten Hipp geschaffen, gepflegte, wohldosierte Kinderkost im Glas. Noch nie war für die Mutter bei der Ernährung ihres Kindes so viel Abwechslung möglich.



Hipp schon von der 6.Woche an



Hemeran® Geigy Venen-Crème

für alle, die viel auf den Beinen sind



**3 Minuten herzwärts massieren
3 Minuten hochlagern –
und schwere, müde Beine
werden wieder springlebendig**

Ein Präparat der Geigy-Forschung

nahmen gegen die Tuberkulose. 4. BG über Bundesbeiträge an die Bekämpfung rheumatischer Krankheiten. 5. BG über die Betäubungsmittel. 6. BG betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, zu welchem auch das Gesetz über das Absinthverbot gehört sowie dasjenige von Kunstwein und Kunstmost und schliesslich 7. Die Strahlenschutzverordnung. In letzter Zeit war allerdings das Parlament auf dem Gebiete der Gesundheitsgesetzgebung recht aktiv: Das revidierte Epidemien gesetz wurde verabschiedet, und das neue Giftgesetz ist angenommen, aber noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Einige wesentliche Dinge fehlen allerdings, so z. B. ein wirklich brauchbares Gesetz zum Schutze der natürlichen Umgebung; dieses ist in Bearbeitung. Fragen der Familienplanung sind bereits ebenfalls diskutiert worden, sodass darüber in nicht zu weiter Zukunft Gesetzestexte zu erwarten sind.

Und doch ist der ganze Aufbau nicht recht befriedigend. Dr. Sauter hob hervor, dass sich Epidemien, Wasser und Luftverschmutzungen kaum um Kantonsgrenzen kümmerten und dass auch in bezug auf den Verkehr mit Arzneien die Kantonsgrenzen kaum ein Hindernis bildeten. Es wurde daran erinnert, dass während der Hochwasser im letzten Jahr Kanalisationsabwässer aus einer Stadt fröhlich und ungehindert die Kantonsgrenze überschritten und im Nachbarkanton sich zu einem stinkenden schlammigen See staute. Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass ein anderer Referent, Prof. Braun, ausführte, dass mit den in den 70er Jahren zu erstellenden Abwasserreinigungsanlagen erst ungefähr 60 Prozent des in der Schweiz verbrauchten Wassers gereinigt werden könnten, ein Prozentsatz, der zwar den Vergleich mit dem Ausland gut aushalte, aber in Anbetracht der Wohndichte in unserm Mittelland doch nicht zu befriedigen vermag. Ungelöste Probleme bildeten auch die Gebirge von Industrierückständen und schwer vernichtbaren Abfällen. Im Vortrag von Prof. Gilgen hörte man auch, dass heute die chemische Forschung mehrere 10 000 neue Substanzen pro Jahr erarbeite. Wenn auch nur ein kleiner Teil dieser Substanzen wirklich irgendwie verwendet werden könne, so sei doch die Zahl gross genug, um alle Laboratorien, die sich mit der eventuellen Zuordnung dieser Stoffe zu den Giften befassen, stark zu überfordern. Beruhigend war es andererseits zu hören, dass die Luftverschmutzung im Ganzen noch nicht Ausmasse erreicht habe, die Sofortmassnahmen als dringend erscheinen lassen.

Der Schweizer liebt im allgemeinen die Kantonsautonomie. Er ist nicht gerne be-

3 bewährte Amino-Präparate für Mutter und Kind

Vomex

Ceroxamat-Komplex-Verbindung gegen Schwangerschaftserbrechen und Reisekrankheit.

20 Tabletten zu Fr. 2.80 in Apotheken ohne Rezept.

5 Suppositorien zu Fr. 3.50 in Apotheken mit Rezept.

Tyliculin

Salbe mit Hormon- und antibiotischer Wirkung zur Brustpflege der stillenden Mutter, verhütet und heilt Brustschrunden.

Glänzende klinische Atteste:

Frauenklinik, Kantonsspital St. Gallen
Schweiz. Pflegerinnenschule Zürich

Tuben zu 25 gr zu Fr. 3.25 in Apotheken ohne Rezept.

Carotrin

Salbe mit Vitamin A und antibiotischer Wirkung gegen Wundsein der Säuglinge durch Nässe. Hat sich auch bei hartnäckigen Geschwüren sehr gut bewährt. Tuben zu 25 gr. zu Fr. 3.15 in Apotheken ohne Rezept.

AMINO AG. NEUENHOF — WETTINGEN

reit, sich von Bern her Vorschriften machen zu lassen. Man erinnert sich, dass bei Abstimmungen über eidg. Gesundheitsgesetzesvorlagen der «Schreckteufel des «Berner Gesundheitsvogtes» an die Plakatwand gemalt wurde. Gegen einen gesunden Antizentralismus ist nichts einzuwenden, aber im Gesundheitssektor wird er bald einmal ungesund! Der Luxus der kantonalen Autonomie im Gesundheitswesen kann uns alle einmal teuer zu stehen kommen.

Das war die Meinung vieler Diskussionsredner anlässlich des Symposiums über Gesundheitspolitik. Eine grosse Arbeit scheint den Gesetzgebern bevorzustehen, bis unser Land über eine geschlossene, gut funktionierende Gesundheitsgesetzgebung verfügt. Vorläufig verhält sich der Stimmberechtigte offenbar recht vernünftig. Gegen gute Gesetze, auch wenn sie in Bern gemacht werden, erhebt er keinen Einwand. Möge dem weiterhin so sein, denn es steht viel auf dem Spiel: unsere Gesundheit!



Veranstaltungs- und Kurskalender

vom 10.—22. Mai 1971

14tägiger Bildungskurs für Erwachsene im Volksbildungsheim Herzberg.

Auskunft: Volksbildungsheim Herzberg, 5025 Asp, Telefon 064 22 28 58.

Mai:

Studententagung über Rauschgift-Probleme in Basel

Veranstalter: Verband Schweiz. Fürsorger für Alkoholgefährdete.

Auskunft durch Herrn B. Zwicker, Militärstrasse 84, 8004 Zürich.

1./2. Mai

Gruss aus dem Kehrichthaufen — oder die Kunst ins Verderben zu räsen

Schulungswoche des Schweiz. Zwinglibundes in Gwatt. Programm und Auskunft:

Schweiz. Zwinglibund, Sekretariat: Cäsar Schmid, Fröbelstrasse 23, 8032 Zürich, Telefon 051 53 94 90.

Pruritus – die Plage älterer Patientinnen

Quälender Pruritus, oft begleitet von Fluor – die häufige Plage und Klage älterer Patientinnen. Der Arzt kennt die Ursachen: exogen wegen mangelnder oder übertriebener Sauberkeit, Trichomonaden- oder Soorinfektion usw.; endogen im Klimakterium (Hormonmangel), bei Diabetes mellitus usw.

Vagoclyss® Vaginal-Spülung hilft Ihnen, indem sie die gestörte Vaginalflora ins Gleichgewicht bringt, also dem Vaginalepithel seinen Schutz

wieder gibt (Vagoclyss® ist auf den optimalen pH-Wert 4 eingestellt) und, wo nötig, die kausale Behandlung unterstützt. Vagoclyss® im praktischen Wegwerfbeutel vereinfacht die Behandlung (ambulant in der Praxis, Nachbehandlung durch Patientin) und beschleunigt die Heilung. So ist Vagoclyss® ein wertvolles Prophylacticum und Adjuvans beim Pruritus der älteren Patientinnen.



vagoclyss® hilft auch Ihnen

Coupon

an Wiedenmann AG, Winterthurerstrasse 84, 8033 Zürich

senden Sie mir bitte eine Originalpackung Vagoclyss als Gratismuster.

Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

gs

Herstellung und Vertrieb: Wiedenmann AG, 8033 Zürich

VP